

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.17 vom 20. April 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2017.17](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2017.17)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.17 du 20 avril 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.17 del 20 aprile 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für diesen Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Die Kantone können indessen auch anderen Behörden ■ wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden ■ die Befugnis der Stundung oder des Erlasses von Kosten einräumen (Domeisen, in: Basler Kommentar zur StPO 2011, Art. 425 N 2). Im Kanton Basel-Stadt fehlt jedoch eine entsprechende Regelung. § 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) sieht lediglich die Kompetenz des zuständigen Departements vor, die finanziellen Leistungen (Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanziellen Leistungen) einzutreiben. Eine Zuständigkeit des Departements bzw. der dazugehörigen Inkasso-Stelle zum Erlass von Verfahrenskosten ist hingegen nicht geregelt. Bei der aktuellen Gesetzeslage ist daher das Gesuch um Herabsetzung oder Stundung der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Im vorliegenden Fall ist dies das Appellationsgericht als Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2013.80 vom 10. Dezember 2014, SB.2012.9 vom 26. August 2014).

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO nennt einerseits die Möglichkeit, Verfahrenskosten zu stunden, andererseits diejenige der Herabsetzung oder der Erlasses solcher Kosten ■ unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person ■. Damit der Erlass unter diesem Gesichtspunkt zur Anwendung gelangt, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine ■ ganze oder teilweise ■ Kostenaufgabe als unbillig erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung bzw. sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 N 4).

2.2 Wie der Gesuchsteller ausführt, befindet er sich nach wie vor im Untersuchungsgefängnis Waaghof, wo er nicht die Möglichkeit hat, einer Arbeit nachzugehen oder sich ein Peliculum zu erarbeiten. Es ist somit offensichtlich, dass er zur Zeit die Forderung von CHF 500. ■ nicht begleichen kann. Da ihn indessen im Falle einer Verurteilung eine unbedingte Strafe erwartet und er unmittelbar nach dem Urteil in eine Justizvollzugsanstalt verlegt werden wird, wo er auch arbeiten und etwas Geld verdienen kann, wird die Forderung über CHF 500. ■ bis vier Wochen vor der bedingten Entlassung

aus dem Strafvollzug gestundet.

Sollte der Gesuchsteller zu jenem Zeitpunkt finanziell immer noch nicht in der Lage sein, dieser Forderung nachzukommen, hat er sich rechtzeitig ■ mithin vor der Entlassung aus dem Strafvollzug ■ mit einem Erlass- bzw. allenfalls Teilerlassgesuch erneut ans Appellationsgericht zu wenden.

### **E. 3**

Für dieses Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.